

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1839.

---

## N<sup>o</sup> 55.) Verordnung,

die Form der Erkenntnisse in geringfügigen Rügen- und Denunciationsfachen betreffend;

vom 6ten Juni 1839.

Es ist zu der Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß zeitlich sowohl von den Appellationsgerichten, als den Untergerichten, rücksichtlich derjenigen Untersuchungen, welche nach der Vorschrift der Verordnung vom 12ten September 1812, Cap. I, Tit. 2, no. 1 — 9 als geringfügige Rügen- oder Denunciationsfachen zu behandeln sind, gleichmäßige Grundsätze nicht beobachtet worden sind.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, und eine Gleichförmigkeit rücksichtlich der in dergleichen Sachen abzufassenden Erkenntnisse herbeizuführen, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. In allen Untersuchungen, in welchen nach den vorliegenden besondern Umständen eine die Dauer von Drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe oder eine dieser Strafe gleichstehende Geldbuße erkannt wird, oder, wenn eine Strafe Statt fände, erkannt werden würde, ist zu den zu fällenden Erkenntnissen nur ein Stempelbogen von 4 Groschen zu verwenden, oder zu annotiren.

II. Zu solchen Erkenntnissen sind von den Appellationsgerichten keine besondern Publicationsverordnungen an die Untersuchungsgerichte hinauszugeben, sondern es ist das Erforderliche dießhalb in dem Erkenntniße selbst anzuordnen. Erscheint aber die Erlassung einer besondern Verordnung wegen einer dem Gericht zu ertheilenden Anweisung oder aus andern Rücksichten angemessen, so ist dafür nicht besonders zu liquidiren, insofern nicht die dadurch erwachsenden Unkosten einer andern Person als dem Angeschuldigten zuzusprechen sind.

III. Die Lage der Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Spruchgerichtes überlassen, es ist jedoch solche im Verhältniß zu der Urthekstope in andern, eine höhere Strafe bedingenden Criminalsachen zu modificiren.